

Der Bischöfliche Generalvikar · Domhof 18-21 · 31134 Hildesheim

An alle
Mitglieder des Bischöflichen Rates
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
Priester und Diakone

13.03.2020

Maßnahmen gegen Ausbreitung des Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

in den letzten Tagen sind von den zuständigen Behörden große Anstrengungen unternommen worden, die Geschwindigkeit der Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. Durch eine verlangsamte Ausbreitung sollen ältere Menschen und Personen mit Vorerkrankungen geschützt sowie die einzelnen Systeme des Gesundheitswesens nicht überlastet werden. Diesen Zielen will sich das Bistum Hildesheim vollumfänglich anschließen.

Vor diesem Hintergrund erweitere ich meine Handlungsempfehlungen an das pastorale Personal vom 27. Februar 2020 um Handlungskriterien und einige Dienstanweisungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Hildesheim. Die aktuell geltende Version finden Sie zukünftig auf der Bistumshomepage unter www.bistum-hildesheim.de/coronavirus.

1) Grundsätzliche Hinweise

a) Für die konkrete Einschätzung und die durchzuführenden Maßnahmen im Umgang mit dem Coronavirus sind in diesem Kontext die jeweiligen Landkreise und kommunalen Behörden zuständig. Jede Führungskraft hat daher die Verpflichtung, sich laufend auf den jeweiligen Informationsplattformen über die Auflagen und Anordnungen zu informieren und den konkreten Anordnungen Folge zu leisten. Über diese konkreten Entscheidungen wird der Generalvikar umgehend informiert.

b) Der Krankheitsverlauf nach einer Infektion verläuft offenbar in der Mehrheit mild und ist daher oftmals nur schwer zu erkennen. Besonders in diesen Tagen gilt daher, dass Mitarbeitende, die die Symptome eines grippalen Infekts zeigen (z.B. Husten, Schnupfen, Fieber, etc.) bis zur Genesung zu Hause bleiben bzw. nach Hause geschickt werden. Für Personen, die sich innerhalb der letzten vierzehn Tage in Risikogebieten aufgehalten haben, gelten in diesem Zusammenhang besondere Regelungen (s.u.).

c) An dieser Stelle wird auf die allgemeinen Hygiene- und Vorsichtsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts hingewiesen. Jede Führungskraft hat die Aufgabe, allen Mitarbeitenden diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

2) Dienstreisen

a) Dienstreisen und Dienstfahrten sind bis auf Widerruf untersagt.

b) Ausnahmen sind mit dem direkten Dienstvorgesetzten zu klären. In dem Klärungsverfahren sind die Aspekte zu prüfen, ob diese Dienstreise tatsächlich dringend geboten ist, ob das Risiko einer Infektion erheblich ist (Zusammensetzung der Teilnehmenden/Art der Zusammenkunft) und ob eine mögliche Rückverfolgung von potentiell infizierten Personen gelingt.

c) Alle zugelassenen Dienstfahrten sind, soweit dies möglich ist, mit einem Dienstfahrzeug durchzuführen.

3) Gottesdienste und weitere Veranstaltungen

a) Es wird empfohlen, alle größeren Gottesdienste (über 100 Personen) abzusagen. Die Entscheidung vor Ort sollte gemeinsam mit den Gremien getroffen werden.

b) Firmungen und Feiern der Erstkommunion bis zu den Sommerferien müssen verschoben werden.

c) Es wird für die ganze Diözese die Empfehlung ausgesprochen, alle Veranstaltungen, die jetzt nicht stattfinden müssen, zu verschieben oder abzusagen. Für diözesane Veranstaltungen bedeutet dies konkret, dass die Chrisammesse am 8. April 2020 abgesagt wird. Der Synodale Tag am 2. Mai 2020 und die Aktion „Schmieden für den Frieden“ am 10. Mai 2020 werden verschoben.

d) Bis zum 15. Mai 2020 sind nur die Gremien- und Sitzungstermine wahrzunehmen, die absolut notwendig sind. Es gilt zu prüfen, ob eine Zusammenkunft vor Ort tatsächlich notwendig ist und/oder ob eine Beratung bzw. Entscheidung nicht auf eine andere Art und Weise durchgeführt werden kann. Diese Entscheidung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Leitung.

e) Angeordnete Fortbildungen werden abgesagt.

4) Kriterien für mögliche Freistellungen

a) Im aktuellen Zusammenhang wird an dieser Stelle an das Verantwortungsgefühl jeder einzelnen Person appelliert, Orte und Gebiete auch in der Freizeit und im Urlaub zu meiden, an denen das Infektionsrisiko ausweislich erhöht ist.

b) Grundsätzlich gelten die Vorschriften und Handlungshinweise der jeweiligen Gesundheitsämter. Im Besonderen mache ich auf die Allgemeine Verfügungen des niedersächsischen Gesundheitsministeriums aufmerksam, diesen ist unbedingt Folge zu leisten.

c) Mitarbeitende, die sich in Risikogebieten aufgehalten haben, und innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Rückkehr an den Arbeitsplatz unspezifische Symptome zeigen, sind vom direkten Dienstvorgesetzten sofort nach Hause zu schicken. Das jeweilige Gesundheitsamt und der Generalvikar sind über diese Maßnahme umgehend zu informieren.

Das Bistum Hildesheim orientiert sich in seinem Handeln an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der zuständigen Behörden zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Aufgrund der aktuellen Ereignisse habe ich einen Krisenstab gebildet, der sich jeden Freitag trifft, die Entwicklung beobachtet und die Empfehlungen bzw. Handlungsanweisungen dahingehend überprüft und kommuniziert. Bei weitergehenden Fragen bzw. Rückmeldungen können Sie gerne meinen persönlichen Referenten, Herrn Stephan Garhammer, ansprechen.

Die voranstehenden Entscheidungen dienen dem Schutz der Menschen, die in unserem Bistum am kirchlichen Leben teilnehmen. Durch die Absage von Veranstaltungen mit einer zu erwartenden höheren Anzahl von Gläubigen verringern wir die Ansteckungsgefahr. Für diese Vorsichtsmaßnahmen bitte ich um Verständnis.

Ich bitte Sie, diese Mitteilungen an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die zuständigen Gremien in Ihrem Verantwortungsbereich weiterzuleiten.

Herzliche Grüße



Martin Wilk
Generalvikar